

Betriebsabsprache
für die Durchführung von Flugbetrieb mit Hängegleitern und
Gleitseglern gem. § 25 LuftVG am Teufelsberg in Berlin-
Grunewald
vom 01.12.2015

zwischen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Niederlassung TWR-BER

und

Drachenfliegerclub Berlin e.V.



DFS Deutsche Flugsicherung

Im Folgenden "Vertragspartner" genannt.

In Kraft: 01.12.2015

Rechtsgrundlagen: 1) Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
2) Luftverkehrsordnung (LuftVO)

1. Zweck

Diese Betriebsabsprache regelt den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitseglern auf einer nach § 25 LuftVG genehmigten Außenstart- und -landefläche am Teufelsberg in Berlin-Grunewald.

Begriffsbestimmungen

- 1.1. Hängegleiter und Gleitsegler sind Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 LuftVG und insoweit bei deren Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. LuftVO) unterworfen.
- 1.2. Luftfahrzeugführer von Hängegleitern und Gleitseglern sind gem. den vorgenannten gesetzlichen Regelungen Teilnehmer am Luftverkehr und haben sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen, sich ständig über den aktuellen Stand zu informieren sowie die für den Betrieb des jeweiligen Luftfahrtgerätes relevanten Vorschriften und Auflagen strikt einzuhalten.
- 1.3. Zuwiderhandlungen können gemäß § 58 LuftVG sowie § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- 1.4. Flüge in Kontrollzonen (CTR, Luftraumklasse D CTR) bedürfen einer Flugverkehrskontrollfreigabe.
- 1.5. Flugverkehrskontrollfreigabe ist die für ein Luftfahrzeug erteilte Genehmigung, unter den von einer Flugverkehrskontrollstelle angegebenen Bedingungen zu verkehren.

Betriebsabsprache Gleitschirmflugbetrieb Teufelsberg

